

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 135/12 B

L 1 R 16/10 (LSG für das Saarland)
S 9 RA 260/04 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 23. Februar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2012 hat das LSG für das Saarland den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 20.6.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- 5 Der Kläger rügt einen Verstoß des LSG gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG). Er trägt vor, das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, den medizinischen Sachverhalt aufgrund der Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. H. in dessen Gutachten weiter aufzuklären (S 5, vorletzter Abs der Beschwerdebegründung). Im Schriftsatz vom 18.5.2011 habe er einen Antrag auf Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigengutachtens gestellt; faktisch habe das LSG aber diesen Beweisantrag auf Aufklärung des medizinischen Sachverhalts auf internistischem, neurologischem und psychiatrischem Fachgebiet abgelehnt, indem es lediglich ein orthopädisches Sachverständigengutachten eingeholt habe (S 7, 2. und 3. Abs der Beschwerdebegründung). Auch sei das Berufungsgericht seinen in den Schriftsätzen vom 18.5. und 5.7.2011 gestellten Beweisanträgen auf Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens nicht nachgegangen (S 8, 3. bis 5. Abs der Beschwerdebegründung).
- 6 Das diesbezügliche Vorbringen des Klägers erfüllt nicht die für eine Sachaufklärungsrüge bestehenden besonderen Darlegungserfordernisse: Insoweit muss die Beschwerdebegründung



(1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen oder vom LSG in der angefochtenen Entscheidung wiedergegebenen Beweisantrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*). Entsprechende Ausführungen des Klägers fehlen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger prozessordnungsgemäße Beweisanträge bezeichnet hat. Denn er behauptet selbst nicht, diese bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der er bereits durch einen Rechtsanwalt vertreten war, durch einen Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten zu haben, um auf diese Weise die Warnfunktion des Beweisantrags wirksam werden zu lassen (*vgl Senatsbeschluss vom 5.3.2002 - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73*). Er hat auch nicht vorgetragen, dass die bezeichneten "Beweisanträge" im Urteil des LSG erwähnt worden seien (*vgl BSG vom 29.3.2007 aaO*).

- 7 Soweit der Kläger sich im Übrigen gegen die aus seiner Sicht fehlerhafte Bewertung und Würdigung der eingeholten Gutachten wendet und meint, das LSG habe gegen "Beweiswürdigungsgrundsätze" verstoßen, indem es die medizinischen Feststellungen und Bewertungen des SG als richtig unterstellt habe (*S 6, 2. Abs der Beschwerdebegründung*), und die ihm "obliegende Beweiswürdigungspflicht" verletzt, soweit es unterstellt habe, dass er zumutbar auf die Tätigkeit eines Angestellten für einfache Bürotätigkeiten im Innendienst einer Versicherung nach der Gehaltsklasse II des Manteltarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe verwiesen werden könne (*S 7, letzter Abs der Beschwerdebegründung*), rügt er die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Mit diesem Vorbringen ist er aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann.
- 8 Des Weiteren macht der Kläger einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör geltend (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Das LSG habe "völlig überraschenderweise" erst im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23.2.2012 seine Rechtsauffassung ohne vorherige Ankündigung dargelegt, dass es in vergleichbaren Fällen von Außendienstmitarbeitern in Versicherungen auch eine gesundheitlich zumutbare Tätigkeit im Innendienst in Betracht ziehe und in früheren Verfahren derartige Tätigkeiten als für sozial zumutbar erachtet habe. Zur Stützung dieser Rechtsauffassung sei ihm erst im Termin die Fotokopie des Urteils des LSG vom 8.11.2007



(L 1 R 39/05) in geschwärzter Form überreicht worden (S 8, 1. Abs der Beschwerdebegründung).

- 9 Damit hat der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör jedoch nicht schlüssig bezeichnet. Denn der Kläger hat nicht behauptet, dass er bzw sein damaliger Prozessbevollmächtigter sich in der mündlichen Verhandlung hierzu nicht hätte äußern können. Sofern ihm dies ad hoc nicht möglich gewesen sein sollte, hätte er - notfalls - durch einen Vertagungsantrag in der mündlichen Verhandlung (§ 202 SGG iVm § 227 Abs 1 S 1 ZPO) dem LSG deutlich vor Augen führen müssen, dass er auf einer weiteren Möglichkeit zur Stellungnahme bestand. Denn auf eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann sich nur berufen, wer seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich Gehör zu verschaffen (vgl BSG vom 19.3.1991 - BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; stRspr).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

